

Satzung Der Kinderkrippe Aurich e.V.

I. PRÄAMBEL

Wir Eltern sind initiativ geworden, um unseren Kleinst- und Kleinkindern eine gemeinsame frühkindliche Erziehung zu ermöglichen. Da in diesem Bereich der vorschulischen Erziehung bisher keine kommunale Einrichtung existiert, sehen wir uns veranlasst, mit Hilfe einer Vereinsgründung und durch eigene Aktivitäten, sowie einer wohlwollenden Unterstützung der Stadt Aurich eine private Kinderkrippe für Kinder bis zur Kindergartenreife in Aurich zu unterhalten. Nach Maßgabe unserer Satzung soll der Verein nicht nur einer bestimmten gesellschaftlichen Gruppe dienen, sondern der Allgemeinheit zur Verfügung stehen. Die Trägerschaft kann von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer anderen sozialen Einrichtung übernommen werden.

II. DER VEREIN

§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS

- (1) Der Verein führt den Namen „Kinderkrippe Aurich e.V.“ und hat seinen Sitz in Aurich. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (2) Der Verein ist überparteilich, überkonfessionell und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, und zwar insbesondere durch Bereitstellung von Krippenplätzen in seiner Einrichtung "Villa Kunterbunt".

§ 2 ZWECK DES VEREINS

- (1) Zweck des Vereins ist es Kindern von 6 Monaten bis zu 3 Jahren eine Spielgemeinschaft zu schaffen, in ihnen Interessen zu wecken und ihnen unter Beachtung der jeweiligen aktuellen Richtlinien eine gemeinsame frühkindliche Erziehung zu ermöglichen.
- (2) Den Eltern soll die Möglichkeit gegeben werden, sich auch mit Kindern beruflich zu entfalten. Insbesondere alleinerziehenden Vätern und Müttern soll Gelegenheit gegeben werden einer Berufstätigkeit nachzugehen ohne die Betreuung ihrer Kinder zu vernachlässigen.

§ 3 RECHTSGRUND LAGEN

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder, sowie aller Organe des Vereins, werden durch diese Satzung und die Krippenordnung bestimmt.

§ 4 VERMÖGEN UND GEWINNE

- (1) Alle Beiträge, Einnahmen und sonstige Mittel des Vereins sind ausschließlich zur Förderung des Vereinszwecks zu verwenden.
- (2) Gewinne sind nicht zu erwirtschaften. Überschüsse sind nur satzungsgemäß zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Bei Ausscheiden aus dem Verein, Auflösung oder Aufhebung des Vereins werden den Mitgliedern keine Beiträge, Sacheinlagen oder Spenden rückerstattet.
- (4) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 GESCHÄFTSJAHR

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand erstellt nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Kassenbericht.

III. MITGLIEDSCHAFT

§ 6 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft zum Verein kann erworben werden durch:
 1. natürliche Personen
 2. juristische Personendie sich durch Unterschrift zur Beachtung dieser Satzung und der Kripenordnung bekennen.
- (2) Über den Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung durch den Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung
- (3) Der Verein nimmt grundsätzlich und vorrangig Mitglieder auf die ihren ersten Wohnsitz in Aurich haben. Sollten auf diese Weise nicht alle Kripenplätze belegt werden können, kann die Mitgliedschaft auch von Personen erworben werden, die ihren ersten Wohnsitz nicht in Aurich haben, wenn die Stadt Aurich dem Erwerb der Mitgliedschaft zustimmt und der Ausgleich des auf das Mitglied entfallenden jährlichen Defizitbetrages durch eine besondere Erklärung der Wohnsitzgemeinde oder des Mitgliedes gesichert ist.
- (4) Eltern erwerben die Rechte eines Mitgliedes.

§ 7 RECHTE DER MITGLIEDER

- (1) Die Vereinsmitglieder sind berechtigt:
 1. ihre Kinder an der Spielgemeinschaft teilnehmen zu lassen.
 2. auf Mitglieder- und Jahreshauptversammlungen ihr Stimmrecht auszuüben.
- (2) Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Eltern haben je Krippenkind nur eine Stimme.

§ 8 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet:

1. die Satzung und die Krippenordnung des Vereins zu befolgen.
2. die Interessen des Vereins zu bewahren.
3. die festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten.
4. an den Mitglieder- und Jahreshauptversammlungen teilzunehmen.
5. auf Verlangen dem Vorstand Auskunft über ihre Einkünfte zu erteilen.

§ 9 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 1. zum Beginn des Kindergartenjahres vor dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat.
 2. bei Kindern mit erstem Wohnsitz außerhalb der Stadt Aurich zum nächsten 31.07. nach Aufnahme in den Verein; eine Verlängerung um jeweils ein Jahr ist möglich, wenn nicht alle Krippenplätze durch Kinder mit erstem Wohnsitz in Aurich belegt werden.
 3. durch Ausschließung.
- (2) Die Mitgliedschaft kann gekündigt werden:
 1. innerhalb der ersten drei Monate bis zum dritten Werktag zum jeweiligen Monatsende.
 2. zum 31. Januar, 30. April, 31. Juli oder 31. Oktober eines Jahres jeweils bis zum dritten Werktag des vorhergehenden Monats
- (3) Die Kündigung bedarf Schriftform.

§ 10 GRÜNDE FÜR DIE AUSSCHLIEßUNG VON MITGLIEDERN

- (1) Die Ausschließung eines Mitglieds kann nur in folgenden Fällen erfolgen:
 1. wenn die in § 8 der Satzung festgelegten Pflichten durch die Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden.
 2. wenn ein Mitglied mit zwei Monatsbeiträgen im Rückstand ist und diese Beiträge nach einmaliger Mahnung unter Androhung der Ausschließung nicht innerhalb der festgesetzten Frist zahlt.

3. wenn ein Mitglied den Grundsätzen dieser Satzung schuldhaft zuwiderhandelt.
- (2) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor dieser Entscheidung ist dem Mitglied, unter der Setzung einer angemessenen Frist von mindestens zwei Wochen, Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
Die Anhörung ist im Falle des Absatzes 1 Ziffer 2 entbehrlich.

§ 11 BEITRÄGE

Die Grundsätze der Beitragserhebung und deren Berechnung regelt die Beitragsordnung.

IV. FÖRDERMITGLIEDER

§ 12 FÖRDERMITGLIEDER

- (1) Die Mitgliedschaft kann auch von Personen erworben werden, die den Verein fördern und nach ihren Möglichkeiten unterstützen wollen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben. Bei Ablehnung durch den Vorstand entscheidet die Hauptversammlung.

§ 13 RECHTE DER FÖRDERMITGLIEDER

- (1) Die Fördermitglieder sind berechtigt:
 1. auf Mitglieder- und Jahreshauptversammlungen ihr Stimmrecht auszuüben.
 2. Ämter im Vorstand zu bekleiden.
- (2) Die Ausübung des Stimmrechts ist von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrags für wenigstens sechs Monate abhängig.

§ 14 PFLICHTEN DER FÖRDERMITGLIEDER

Die in § 8 Ziffern 1, 2, 3 & 4 dieser Satzung gelten auch für Fördermitglieder.

§ 15 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung oder Ausschließung.
- (2) Die Kündigung kann nur schriftlich erfolgen, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum jeweiligen Halbjahresende.

- (3) Die Ausschließung erfolgt in den Fällen des § 10 Ziffern 1 und 3 dieser Satzung und, wenn ein Fördermitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor dieser Entscheidung ist dem Mitglied, unter Setzung einer angemessenen Frist von mindestens zwei Wochen, Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Die Anhörung ist im Falle eines Beitragsrückstands entbehrlich.

V. DIE KINDERKRIPPE

§ 16 DIE KINDERKRIPPE

- (1) Die Kinderkrippe ist eine Einrichtung des Vereins, die von den Beiträgen der Mitglieder und von öffentlichen Mitteln getragen wird.
- (2) Die Kinderkrippe wird unter Beachtung der jeweils gültigen Heimrichtlinien ("Kindertagesstättengesetz") betrieben.
- (3) Die Befreiung von der Pflegeerlaubnis (§ 79 Abs. 2 JWG) ist vom Landesjugendamt in Oldenburg eingeholt.

§ 17 LEITUNG DER KINDERKRIPPE

Das Amt der Krippenleiterin ist mit einer staatlich anerkannten Erzieherin zu besetzen. Ihr obliegt die Organisation des täglichen Dienstbetriebes in Abstimmung mit dem Vorstand.

§ 18 LEITUNG DER KINDERGRUPPEN

Die Gruppen der Spielgemeinschaft werden jeweils von einer staatlich anerkannten Erzieherin geleitet. Als Zweitkraft muss eine Kinderpflegerin eingesetzt werden.

§ 19 AUFNAHME VON KINDERN IN DIE KINDERKRIPPE

Kinder werden nach den „Kriterien zur Neubelegung freiwerdender Krippenplätze in der Kinderkrippe Aurich e.V.“ in die Kinderkrippe aufgenommen. Bei der Aufnahme müssen die Kinder mindestens sechs Monate alt sein. Über die Ablehnung eines Bewerbers entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 20 BEENDIGUNG DER TEILNAHME AN DER SPIELGEMEINSCHAFT

Die Teilnahme der Kinder an der Spielgemeinschaft endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft der Eltern (§ 9 der Satzung).

VI. ORGANE DES VEREINS

§ 21 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

1. die Hauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung.
2. der Vorstand

§ 22 MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN

- (1) Die Jahreshauptversammlung wird alljährlich einmal als Hauptversammlung zur Beschlussfassung über die in §23 genannten Aufgaben einberufen.
- (2) Einfache Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn ein dringender Grund vorliegt, oder fünf ordentliche Mitglieder die Einberufung beantragen.
- (3) Die Einberufung der Jahreshauptversammlung hat der Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen vorzunehmen. Zur Wahrung der Frist genügt der Aushang in der Kinderkrippe.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom ersten Vorsitzenden oder seinem Vertreter, und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 23 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Der Hauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu. Seiner Beschlussfassung obliegt insbesondere:
 1. Wahl der Vorstandsmitglieder
 2. Bestimmung von Grundsätzen für die Beitragserhebung
 3. Entlastung der Organe
 4. Satzungsänderungen.
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt in den Fällen der Ziffern 1 bis 3 mit einfacher, im Fall der Ziffer 4 mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn
 1. mindestens $\frac{1}{3}$ der ordentlichen Mitglieder anwesend sind und
 2. die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder die Zahl der anwesenden Fördermitglieder übersteigt.
- (4) Ist die Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, in welcher abweichend von Abs. 3 Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen werden.

§ 24 TAGESORDNUNG DER HAUPTVERSAMMLUNG

Die Tagesordnung der Hauptversammlung umfasst:

1. die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder, sowie der Beschlussfähigkeit.
2. Rechenschaftsbericht der Organmitglieder.
3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes.
4. Neuwahlen.
5. Verschiedenes.

§ 25 DER VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 1. erste/r Vorsitzende/r,
 2. zweite/r Vorsitzende/r,
 3. KassiererIn,
 4. SchriftführerIn,
 5. BeisitzerIn.
- (2) Der Vorstand handelt und beschließt in allen wichtigen, die Geschäftsführung betreffenden Fragen gemeinschaftlich, notfalls durch Mehrheitsbeschluss. Er legt die Höhe der von den ordentlichen und von den Fördermitgliedern zu entrichtenden Beiträge fest und beschließt über die Kripenordnung.
- (3) Der Vorstand wird durch die Hauptversammlung jeweils für die Dauer eines Jahres gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand im Sinne des §26 des BGB (Vertretungsmacht) ist der Vorstand in seiner Gesamtheit. Der erste Vorsitzende vertritt den Vorstand allein, der zweite Vorsitzende gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied.

§26


§27 KASSIERER UND KASSENPRÜFER

- (1) Der Kassierer ist dem Verein für eine geordnete Kassenführung verantwortlich. Er hat zu jeder Hauptversammlung einen Kassenbericht vorzulegen.
- (2) Die Kassenprüfung wird durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Aurich geprüft.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt Kassenprüfungen jederzeit vorzunehmen.

§ 28 SATZUNGSÄNDERUNGEN UND AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Satzungsänderungen sind gemäß § 71 BGB zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.
- (2) Die Auflösung des Vereins zum Zwecke der Übernahme durch einen öffentlichen oder anderen sozialen Träger, oder zur Auflösung der Kinderkrippe kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung beschlussunfähig, so ist innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Auflösung beschließt.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks entscheidet die Mitgliederversammlung über den Verbleib des Vereinsvermögens. Es ist der Stadt Aurich für soziale Zwecke zur Verfügung zu stellen, sofern sich der Verein nicht einer anderen Körperschaft als Mitglied angeschlossen hat, oder von einem anderen Träger übernommen worden ist.

Aurich, den 9. Februar 2010



Uwe Lübben
1. Vorsitzender